



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

91. Abschnitt. Die Freigrafen und die Stuhlherren

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

verunstaltet war¹⁾. Das Gleiche gilt von »Reinir« und »dor«, wo Niesert »dar« giebt. Bei »Reinir«, wenn anders dieses Wort richtig überliefert ist, kann man an »Rein, Reinigen« denken. Auch hier ist also allem Vermuthen nach eine Anspielung auf den Schöffeneid und das dadurch erlangte Recht gegeben. Damit stimmt die Bezeichnung des Ganzen als Nothwort; es ist derselbe Vorgang gemeint, welchen die Wertheimer Handschrift schildert.

Ich habe hier vorläufig nur eine geschichtliche Uebersicht des vorliegenden Erkenntnisstoffes gegeben. Auf welche Weise sich allmählig die Heimlichkeit bildete und welchen Zweck sie anfänglich hatte, bleibt der späteren Untersuchung vorbehalten. Jedenfalls bestand ein Geheimniss schon weit früher, als unsere Nachrichten hinaufreichen, noch ehe sich die Veme zur allgemeinen Bedeutung heraufarbeitete. Trotzdem lassen die erhaltenen Schriften und Urkunden zur Genüge erkennen, wie das Prunken mit dem Geheimniss, die Geheimnisskrämerei erst spät, etwa seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, mehr und mehr um sich griff und üppig emporwucherte.

91. Abschnitt.

Die Freigrafen und die Stuhlherren.

Dass sämtliche Freigrafen von dem Könige selbst ihre Bestätigung empfangen, ist seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als sicher zu betrachten. Wenn auch vielleicht früher der Brauch nicht allenthalben oder nicht regelmässig innegehalten wurde, so machte die fortschreitende Entwicklung seine Beobachtung zur Nothwendigkeit, wenn der Stuhlherr seinen Freigrafen den anderen gleichberechtigt sehen wollte. Urkundliche Zeugnisse liegen freilich zunächst nur in spärlicher Zahl vor, und sie beginnen nach den vereinzeltten Verfügungen der Könige Richard und Rudolf überhaupt erst mit Ludwig dem Baiern. Er belehnte 1331 Heinrich von Koesfeld für die Volmarsteinsche Freigrafschaft auf dem Drein und 1332 den für Minden ernannten Burchard Cruse, 1335 den zu ihm nach Nürnberg gesandten Evert Ovelacker, welchen Graf und Stadt von Dortmund bereits auf den Stuhl gesetzt hatten, 1339 den Soester Freigrafen Bertram von Hondorp und Heinrich von Turn für die

¹⁾ Möglicherweise hat auch der Abschreiber den Schlusschwung von r für ein i gehalten. — Vielleicht ist auch statt »Feweri«: »Femeri« zu lesen und an die Vemer, die Genossen der Veme, also die Freischöffen, zu denken.

Grafschaft Arnberg. Die beiden letzteren Urkunden sind fast gleichlautend, bündig und sachgemäss, wobei die kaiserliche Kanzlei wohl eine ihr überreichte Vorlage benutzte¹⁾.

Zahlreicher sind die Urkunden, welche Karl IV. für Freigrafen ausstellte, für Hessen, für Dortmund, für das Vest Recklinghausen, für Balve, Hundehof bei Rheda, für Lippe, für Rietberg, je zwei für Marsberg und für Soest. Heinrich von Kalvesbeke verspricht 1350 der Stadt Koesfeld, wenn er vom Kaiser den Bann für die Freigrafschaft Merfeld erlangt habe, ihn der Stadt aufzulassen. Der Inhalt der kaiserlichen Urkunden stimmt sachlich vielfach überein, aber mancherlei Abweichungen lassen erkennen, dass die Kanzlei noch kein bestimmtes Formular besass, sondern jedesmal den Entwurf der Bittsteller entgegennahm. Eine absonderliche Fassung zeigt die von 1358 für den Korveyer Freigrafen in Marsberg: der Abt habe ihm das Freigericht übertragen und ihn investirt, da er aber »in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt«, der kaiserlichen Autorität bedürfe, bestätigt ihn nun der König nach abgelegtem Eide. Greifbar tritt hier die noch vielfach herrschende Unklarheit über diese Dinge hervor.

Erst unter Wenzel bildet sich eine gewisse Gleichmässigkeit aus. Seine beiden ersten Urkunden von 1379 und 1380 für den Dortmunder Freigrafen geben noch wörtlich die von seinem Vater 1360 in gleichem Falle erlassene wieder, welcher die Androhung einer Geldstrafe von zwanzig Mark Gold an alle, welche den Freigrafen in seinem Amte hindern wollten, eigenthümlich ist²⁾. Letztere wurde also als Muster vorgelegt. Ebenso entspricht die für die hessischen Stühle 1385 ertheilte Belehnung mit einer kleinen Aenderung fast genau der von 1356. Dagegen sind alle übrigen Bestätigungen, mögen sie deutsch oder lateinisch lauten, von 1382 bis 1392 in denselben Formeln abgefasst. Diese Gruppe (W 1) enthält Diplomé für Müddendorf (1382), Dortmund (1382), Deventer (1386), Lippborg (1387), Soest (1388), Dortmund (1389), Hege und Darfeld (1390), Freienhagen (1392)³⁾. Aus den folgenden Jahren fehlen Urkunden, die von 1398 für den Stuhl zum Ginsberg enthält noch das gleiche Formular, nur abgekürzt. Die drei letzten Wenzels von 1398 für Freusberg und Burgsteinfurt, 1399 für Dortmund haben

¹⁾ Tross N. 2; K. N. 143.

²⁾ Stadtarchiv Dortmund; vgl. Rübel N. 746.

³⁾ Als Muster K. N. 176, 181.

eine andere Fassung (W 2)¹⁾. Die eigentlichen Belehnungsformeln sind hier kürzer gehalten und die Erwähnung des vor dem Könige leiblich geschworenen Eides fällt weg, neu ist dagegen, dass statt der früheren allgemeinen Wendung, welche in üblicher Weise den Schutz des Ernannten in seinen Rechten anbefiehlt, nun denen, welche ihn hindern, die Entziehung der eigenen Freigrafschaft angedroht wird.

Beide Formeln sind wohl kaum in der königlichen Kanzlei verfasst, aber ihr Ursprungsort, der jedenfalls in Westfalen zu suchen ist, lässt sich nicht nachweisen. Die erstere W 1 scheint schon Karl gebraucht zu haben, als er 1377 den Lippischen Freigrafen Johann Junge investirte²⁾. Der Anfang von W 2 kommt auch unter Karl 1366 für Soest und 1372 für Balve vor: nur tritt unter Wenzel die eigenartige Strafandrohung hinzu. Sollte diese vielleicht ursprünglich für den Stuhl in Freusberg, für den sie zum ersten Male vorkommt und der nach westfälischer Anschauung unrechtmässig war, eigens entworfen und dann beibehalten worden sein?

Noch zahlreicher sind die von Ruprecht erteilten Belehnungen: 1402 und 1403 für Soest, 1403 für Bochum, Paderborn und Limburg, 1406 für die Gogreven, 1408 für Waldeck, Büren, Hessen, den Stuhl von Wilshorst, Limburg, Teklenburg, Soest, 1409 für Bilstein, 1410 für Hessen. Sie sind meist nur in Auszügen aus dem Reichsregister bekannt und nur einige von ihnen gedruckt, doch lassen sich die Formulare feststellen. Es sind zwei verschiedene. Das erste war bis 1403 in Gebrauch und ist dasselbe, nur ins lateinische übertragen, mit welchem Karl IV. 1361 den Soester Freigrafen belehnte³⁾. Da es auch unter Ruprecht zuerst für Soest vorkommt, so folgt daraus einmal, dass es von Soest überreicht wurde und dass jene Belehnung des dortigen Freigrafen von 1402 die erste gewesen ist, welche Ruprecht vollzog. Von 1406 ab wird jedoch W 2 benutzt⁴⁾.

Sigmund hat in den ersten Jahren seiner Regierung keine Ernennungen von Freigrafen vollzogen. Als ihn Bernhard VI. von Lippe um eine solche ersuchte, antwortete ihm der König im Mai 1412, das Siegel, welches der königlichen Majestät im Freigrafenamte zu haben

¹⁾ Jung Cod. N. 131; Fahne N. 177.

²⁾ Nur Auszug in Lipp. Reg. 1276.

³⁾ Tross N. 4 vgl. mit N. 13 und 15.

⁴⁾ Mone Ztschr. VII, 417 vgl. mit Tross N. 17 und Freher 111.

gebühre, sei noch nicht fertig; er meint damit das Majestätssiegel¹⁾. Die erste derartige mir bekannte Urkunde vom 2. Januar 1415 für den Dortmunder Freigrafen Heinrich Wimmelhus²⁾ giebt W 1, ebenso lautet 1416 für Burgsteinfurt, 1421 für Utrecht. Dagegen sind die Belehnungen für Johann von Essen und Graf Konrad von Dortmund vom December 1416 nach W 2 gefasst³⁾. Die Reichsregister verzeichnen eine grosse Anzahl von Ernennungen, welche Sigmund vollzog, doch geben sie meist nur kurz die Namen der Freigrafen und Stühle, hin und wieder auch der Stuhlherren an. Sie betreffen 1417 Johann Milingtorpe, Heinrich Lodewichs, Johann Kirstian, Gert Rube und Dietrich Duker, 1418 Johann Koch und Elias Kischen, 1419 Peter Limberg, 1421 Hermann von Anssem, 1422 Tepel Balstarkenboger, 1423 Johann Roterdink, 1426 Hans von Vörde und Dietrich von dem Weghe, 1427 Absalon Hornepennyng, 1428 Albert Swinde, Heinke von Vörde, Gerd Seiner, Heinrich Vischmeister, Johann von Gaverbeck und Dietrich von Wilkenberge, 1429 Konrad Stute, 1430 Heinemann Musoge und Wilhelm Zelter, 1431 Heinrich von Lynne, Heinke von Valbert, Johann Wullen, Dietrich von Hetterscheiden, Ludwig Schumketel, Johann Romer, Johann Manhof und Dietrich von Ore, endlich 1435 Manegolt. Trotzdem, dass der Erzbischof von Köln seit spätestens 1422 das Recht der Belehnung besass und ausübte, zogen die Stuhlherren es noch oft genug vor, deswegen an den Kaiser zu gehen und liessen, wie es auch gelegentlich geschah, ihre bereits vom Statthalter belehnten Freigrafen nochmals durch den König bestätigen. Um 1428 kam, soweit die Texte bekannt sind, ein neues Formular in Anwendung, welches sich im Allgemeinen an W 1 anschliesst, aber bemerkt, der Eid der Freigrafen sei geschworen, »bei der Heimlichkeit, wie es sich gebühre«⁴⁾. Doch liess man die Wendung bald wieder fallen, wie Briefe von 1430 und 1431 zeigen⁵⁾, welche dafür andere Zusätze haben, z. B. die Worte: »den Armen und den Reichen« gerecht zu richten.

König Albrecht bestätigte 1439 in Pressburg auf Bitten der Grafen von Limburg und Nuenar den schon vom Statthalter be-

¹⁾ Oben S. 163, vgl. Lindner Urkundenwesen Karls IV. S. 67.

²⁾ Thiersch Hauptstuhl 87.

³⁾ Fahne N. 201, 202.

⁴⁾ Senckenberg Abhandlung N. 20; ebenso lautet die Urkunde für Albert Swinde im Reichsregister.

⁵⁾ Fahne N. 235, Tross N. 20.

lehnten Johann Gardenweg, und auch Friedrich III. hat noch einzelne Bestätigungen ausgesprochen oder angeordnet: 1441 für Heinrich von Lynne in Waltrop, 1442 für Fredeburg, Volmarstein, Brüninghausen und die freie krumme Grafschaft, 1455 für Rheda, 1461 für Ravensberg, 1473 für Volmarstein und 1475 für Lippe.

Bei ihrer Ernennung schwuren die Freigrafen dem Könige einen Eid, wie das bei der Uebnahme eines Amtes selbstverständlich ist. Die älteste Eidesformel eines Untergrafen ist in der Urkunde Friedrichs I. für Bischof Gottfried von Utrecht und Graf Florens von Holland erhalten: »quod pro dilectione vel odio vel pro argento vel auro vel alicujus rei gratia in predicto comitatu neutri faciat injuriam nec unius magis promovebit commodum aut proficuum, quam alterius«¹⁾. Sie klingt auch noch im Freischöffeneide durch.

Die Ernennungsurkunden der Freigrafen gedenken mehrfach des Eides, welcher vor dem Könige abgelegt wurde. Karl IV. sagt gar einmal 1356, er habe den Eid abgenommen »in Gegenwart unserer Fürsten«, was zur Heimlichkeit der Veme nicht recht passen will. Als daher Wenzel 1385 noch einmal dasselbe Formular anwandte, änderte man die anstössige Stelle und setzte statt der Fürsten den Namen des Bevollmächtigten, vor dem der Eid abgelegt wurde²⁾. Denn wenn auch das Formular W 1 ausdrücklich sagt, der Freigraf habe »coram majestate nostra corporale juramentum« geleistet, so wird doch in der Regel die Eidesablegung vor einem königlichen Beamten oder Beauftragten erfolgt sein. So that es 1358 der Korveyer Freigraf vor dem Notar Johann von Glatz³⁾, der freilich unzweifelhaft kein Wissender war. Dagegen nahm unter Sigmund 1428 der Erbmarschall Haupt von Pappenheim, selbst Freischöffe, den Eid des Dietrich von Wilkenbrecht entgegen »bei der Heimlichkeit, wie es sich gebührt«⁴⁾.

Wie dieser Eid lautete, hören wir zuerst 1376. Ekbert von Dunow, der Merfelder Freigraf, schwur dem Reichsverweser Friedrich von Köln: dem Reich, den Kaisern und Königen und dem Erzbischofe und dessen Nachfolgern zu gehorchen, Niemanden zum Freischöffen zu machen, der nicht durch Ruf, Geburt und sonst geeignet sei und Treue gegen Reich, Kaiser und die Kölner Kirche gelobt habe und sein Amt gerecht und gesetzmässig zu führen.

¹⁾ Jung Cod. N. 9.

²⁾ Kopp 370; Wenck II UB. S. 458.

³⁾ Seib. II S. 451.

⁴⁾ Senckenberg Abhandlung N. 20.

Zum Zeichen der Investitur übergab der Erzbischof dem Freigrafen Schwert und Strang¹⁾. In den Eid, welchen 1385 der Medebacher Freigraf vor dem Erzbischofe schwur, wurde noch die Verpflichtung aufgenommen: »de observando pacem regiam in Westfalia«, entsprechend der im westfälischen Landfrieden getroffenen Bestimmung²⁾.

Die Reverse, welche die Freigrafen dem Erzbischofe Dietrich und dessen Nachfolgern gaben, enthalten ihre eidlich zugesagten Verpflichtungen. Sie betreffen das Gericht über Wissende und Unwissende, die Machung von Freischöffen, die Aufschiebung des Gerichtes über solche Geladene, welche nicht sicher an dasselbe kommen können, und die auf Verlangen dem Erzbischofe abzulegende Rechenschaft. Der Bruch eines der Punkte macht den Freigrafen unwürdig seines Amtes und es kann über ihn ohne vorhergehende Vorladung gerichtet werden³⁾. Die Arnsberger Reformation nahm die wesentlichen Punkte auf, drückte aber die Verpflichtung zum Kapitel bestimmt aus.

Die Reverse sind bis 1499 völlig gleichlautend, nur dass selbstverständlich der Name Sigmunds durch die Friedrichs und Maximilians ersetzt wird. Nur ein einziger von 1489 weicht ab, wie schon S. 487 erwähnt.

Erst 1499 wurde die Bestimmung eingefügt, dass der Freigraf nur an den im Reverse bezeichneten Freistühlen richten dürfe; eine Verpflichtung, betreffend den Besuch der Kapitel in Arnsberg, kam noch unter Hermann V. hinzu.

Der Vereidigung mussten zwei Freischöffen beiwohnen, welche die Urkunde mit besiegelten; es sind meist Adelige.

Wie der König die Freigrafen ernannte, so hatte er auch das Recht, sie erforderlichen Falles abzusetzen. Karl IV. ertheilte 1349 selbst dem Abte von Korvey die Befugnis, Freigrafen zu ernennen und wiederabzusetzen, und 1359 dem Erzbischof Wilhelm für sein ganzes Herzogthum die Vollmacht, ungeeignete zu entfernen. Die Ruprechtschen Fragen sprechen dem Könige das unbedingte Recht zu, ungehorsame Freigrafen zu entsetzen. Unter Sigmund erhob sich jedoch dagegen Widerspruch.

Den Freigrafen lag natürlich daran, ihre Entscheidungen möglichst unanfechtbar zu machen und sich selbst in ihrem Amte zu

¹⁾ Kindl. Münst. Beit. I N. 12; vgl. oben S. 415.

²⁾ K. N. 179; vgl. oben S. 454.

³⁾ K. N. 197.

sichern. Daher machten die Anschauungen über das Verfahren gegen einen straffälligen Freigrafen manchen Wechsel durch. Als 1418 der Waldeckische Freigraf Kurt Rube einen Process gegen den Befehl des Königs weiterführte, erklärten Graf und Rath von Dortmund nebst acht anderen Freigrafen, da Rube dem Könige ungehorsam sei und gegen seinen Eid gehandelt habe, so habe er ein Ungericht gethan und über sich selber gerichtet und sich selber verveht, ein Urtheil, welches noch 1424 als richtig erfunden wurde¹⁾. Gleichwohl ist Rube später wieder als vollberechtigt anerkannt. Der Freigraf Johann Groppe in Volkmarsen wurde 1420 in einem Freigericht, dem er merkwürdiger Weise selbst vorsass, in Gegenwart des Erzbischofes Dietrich beschuldigt, »unrecht und zu kurz gethan zu haben«. Er bekannte seine Schuld, er habe es nicht besser verstanden. Das Leben wurde ihm geschenkt, aber er musste schwören, niemals ins Freigericht zu kommen und nicht mehr zu richten²⁾. Uebrigens erscheint auch er bald darauf wieder im Amt.

Die Freigrafen erklären in ihrer Verpflichtung, wie sie seit 1422 vorliegt: »wenn sich in der Wahrheit erfindet, dass ich diese vorgenannten Punkte alle oder einen Theil überfahren oder nicht nach des Gerichtes Recht gerichtet hätte, so bekenne ich, dass ich mich alsdann des Gerichtsamtes in der Freigrafenschaft entwürdigt hätte. Dann mag auch ein anderer Freigraf zu dem Höchsten des Gerichtes über mich richten und verfahren ohne Verbotung«. Die Entscheidung liegt demnach bei den Freigerichten selbst, nicht bei dem König oder dem Statthalter. So beschwert sich Heineke von Vörde 1429 in einem Briefe an Frankfurt, der Freigraf Johann von Essen solle ihn »vernichtet« und sein Gericht für ungültig erklärt haben, ohne ihn vorzuladen³⁾.

Die Arnberger Reformation behielt die bisherige Vorschrift bei: wenn sich erfindet, dass ein Freigraf seine Verpflichtungen kundlich in einigen Punkten übertreten habe, so soll er seines Freigrafenamtes entsetzt sein, und um die Missethat mag man ihn fordern mit Recht. Aber die gleichzeitig aufgestellten Weisthümer enthalten einen weiteren Rechtssatz in dieser Frage, welcher zugleich seine Spitze gegen den König richtete.

Dieser hatte nämlich im Januar 1437 den Bilsteiner Freigrafen Johann von Menchusen für abgesetzt erklärt. Graf Heinrich von

¹⁾ Usener N. 79, 75.

²⁾ Mone Ztschr. VII, 417.

³⁾ Stadtarchiv Frankfurt.

Schwarzburg (zu Arnstadt und Sondershausen) hatte Klage gegen die Stadt Frankfurt erhoben, Sigmund aber dem Freigrafen verboten den Process weiter zu führen, da er selbst für die Stadt gut stehe. Als Hans trotzdem in seinem Beginnen fortfuhr, liess ihn Sigmund durch den »Procurator fiscalis« vor das Hofgericht fordern und beraubte den Ungehorsamen seines Amtes, als er nach den angesetzten 45 Tagen nicht erschien¹⁾.

Die Angelegenheit kam im Kapitel zur Sprache. Zwar wurde die Streitsache nicht ausdrücklich und mit Namen genannt²⁾, aber das Urtheil gewiesen, der Kaiser habe keine Macht zu seiner Handlung und auf die Frage, ob der König mit seinem Brief einen Freigrafen absetzen könne, das Weisthum gefunden: man solle keinen Freigrafen entsetzen, als nachdem er vor den Freistuhl rechtmässig verbotet und dort seine Missethat gebühlich eingebracht sei³⁾. Johann behielt sein Amt und richtete ruhig weiter.

Die westfälischen Bearbeitungen des Anhangs zu den Ruprechtischen Fragen und das Grosse Rechtsbuch haben den Satz aus der Arnsberger Reformation aufgenommen, und das letztere fügt noch näher hinzu, man möge die schuldigen Freigrafen um die Punkte fordern und vernehmen, wie einen anderen Mann, weil sie nicht mehr Freigrafen wären⁴⁾. Es scheint darin ein Widerspruch zu liegen gegen das Arnsberger Weisthum. Die Sache aber liegt so: ein Freigraf, der seinen Freigrafeneid verletzt hat, gilt ohne weiteres für abgesetzt, und jeder Freigraf kann ihn ohne einen Process dafür erklären, bei einer ferneren gerichtlichen Verfolgung stehen ihm dann die Vorrechte eines Freigrafen nicht mehr zu. Dagegen kann ein Freigraf, welcher wegen einer sonstigen Uebelthat angeklagt wird, nur auf rechtlichem Wege beseitigt werden. Da das Verfahren des Johann von Menchusen in jenem Streitfalle für richtig betrachtet wurde, so hielt man die vom Könige ausgesprochene Absetzung für ungültig und bestritt diesem überhaupt das Recht, ohne Heranziehung des heimlichen Gerichtes eine Absetzung zu veranlassen.

Die Vorladung eines Freigrafen erfolgte unter besonders feierlichen Formen. Er wurde verbotet zum ersten Mal mit 7 Freischöffen und 2 Freigrafen, zum zweiten mit 14 und 4 und zum

¹⁾ Orig. in Düsseldorf, Kleve-Mark Urk. 1019.

²⁾ Usener N. 5.

³⁾ Usener N. 8 S. 123; vgl. Abschnitt 91.

⁴⁾ Seib. III, 20; Mascov 114, Tross 52.

dritten mit 21 und 7. So geschah es 1459 in dem Prozesse gegen Hugo von Osterwich¹⁾. Doch sind diese Bestimmungen erst aus späterer Zeit überliefert²⁾. Im übrigen galten für den Process gegen ihn die sonst üblichen Regeln.

Sobald dem König das Recht abgesprochen war, Freigrafen abzusetzen, büsste er seine Macht über die heimlichen Gerichte fast gänzlich ein. Es war selbstverständlich, dass das Königthum auf sein altes gutes Recht nicht verzichtete, und Friedrich III. suchte den Ungehorsam der Freigrafen wieder durch das Hofgericht zu bändigen. Aber die Ladungen fanden keine Beachtung³⁾. Wiederholt liess er über Freigrafen die Acht verhängen, in den Jahren 1443—1445 über Johann Manhoff, Hermann Werneking, Heinrich von Linne, Johann Gardenweg, Johann Leveking, Absalon Hornepenning⁴⁾, dann später 1470 über vier andere, aber die strengen Schritte wirkten entweder gar nicht, oder nur in einzelnen Fällen, denn Niemand war da, der sie ausführte. Die Stuhlherren kümmerten sich nicht um sie und den Kölner Erzbischöfen lag an der Macht der heimlichen Gerichte mehr, als an der des Königthums.

Bestritten die Freigrafen von ihrer Auffassung aus die Zuständigkeit des Hofgerichtes, so konnten sie doch nicht die eines Freigrafenkapitels leugnen. Aber auch mit der Ehrfurcht gegen dieses war es schlecht bestellt. Wenigstens liegen mehrere Urkunden vor, welche die Absetzung von Freigrafen wegen Ungehorsam gegen das Kapitel bezeugen⁵⁾, aber auch diese Sprüche wurden nicht beachtet. Ein Auszug aus einem Kapitelsbuch, welcher um 1460 gemacht sein mag, nennt eine ganze Anzahl entsetzter Freigrafen: Joh. Fryman, Wilh. van der Sunger, Evert Kloit, Heinrich und Hermann von Werdinghaus, Wineke Paskendael, Johann Hakenberg⁶⁾, Engelbert Kemenade. Ueber Wineke Paskendael und Wilhelm van der Sunger wurden, wie das Kapitelsbuch selbst bemerkt, zwei- und mehreremale das Urtheil gesprochen, man sieht daraus, mit welchem Erfolge⁷⁾. Ersterer kommt allerdings in den Urkunden

¹⁾ Ztschr. III, 79, nur heisst es hier, dass die zweite Vorladung fünf Freigrafen bringen sollen.

²⁾ Oben S. 264; Hahn 632, 648; Grosses Rechtsbuch M. 114, Fr. 52.

³⁾ Mittheil. Nürnberg 48; Müller 496, 505 u. ö.

⁴⁾ Chmel Friedrich IV. II, 732 ff.

⁵⁾ Wigand Archiv IV, 306; andere in OA.

⁶⁾ 1458, Wigand a. a. O.

⁷⁾ Thiersch Vernehmung S. 10.

nach 1458 nicht mehr vor, aber Wilhelm war noch 1477 unangefochten Freigraf zu Merfeld. Heinrich von Werdinghaus, der 1456 abgesetzt wurde, richtete ebenfalls weiter, so dass Arnsberger Kapitel noch 1463 und 1464 seine Sprüche vernichten mussten. Auch die übrigen, mit Ausnahme von Evert Kloit, sind noch nach 1460, theils bis 1470 in ihrem Amte. Johann Hakenberg vererbte erst 1498 sein Amt an seinen Sohn¹⁾. 1481 wurde Heinrich Smet, der 1470 an der Vorladung des Kaisers mitgewirkt hatte, für des Ungehorsams schuldig erklärt, aber das Urtheil noch aufgeschoben. 1485 liess Erzbischof Hermann die münsterländischen Freigrafen Lambert Selter und Bernhard Palle, weil sie einem Kapitelstage fern blieben, ihrer Würde verlustig erklären. Sie appellirten an den Kaiser, welcher dem Erzbischofe Johann von Trier und dem Grafen Johann von Nassau die Untersuchung übertrug, die zur Bestätigung des Spruches führte¹⁾.

So wenig wie Reichsacht und Absetzung schreckte der geistliche Bann die Freigrafen. Ein Excommunicirter konnte kein Gericht halten und schon aus den frühesten Zeiten ist uns ein Fall bewahrt, wo ein Freigraf durch geistlichen Spruch verhindert war, seines Amtes zu walten²⁾. In Arnsberg wurde 1437 das Urtheil gewiesen, dass das Gericht eines gebannten Freigrafen nicht binde. Aber mit der glücklichen Verwirrung aller Begriffe, welche den Freigerichten so sehr zu Statten kam, erklärt das Grosse Rechtsbuch, man solle keinen Freigrafen bannen, so lange er unverfolget sei vor seinem Obersten, weder der Papst noch Jemand anders, ausser um dreier Sachen willen, wenn er am Christenglauben zweifelt, sein echtes Weib verlässt und Gotteshäuser zerstören hilft. Es ist das die Stelle des Sachsenspiegels über die Bannung des Königs, aber der Freigraf sitzt ja an dessen Statt³⁾!

Die Städte namentlich suchten wirksameren Schutz, als sie beim Kaiser fanden, bei der geistlichen Gewalt. Erfurt, ohnehin in dieser Beziehung das entschlossenste Gemeinwesen, wandte sich an das Baseler Concil und die der Stadt gesetzten Conservatoren sparten seit 1437 nicht mit geistlichen Processen und excommunicirten Mangold, Manhoff und den Stuhlherrn Reinhard von Talwig. Manhoff ist dasselbe Schicksal noch mehrmals zugestossen, ohne

¹⁾ Nach Urkunden im MSt. OA.

²⁾ K. N. 38 im Jahr 1197.

³⁾ M. 83, Fr. 40; Sp. III, 57, 1; Gerhard Struckelmann beruft sich darauf 1495, Usener N. 12.

ihn in seinen Wegen zu beirren. Noch im Jahre 1500 liessen die Erfurter die Freigrafen Silvester Laurinde und Hans Volkmer von Twern bannen. Auch die Aachener zogen in dem grossen Process der Barbara Propst, welcher Jahrelang von 1460 ab dauerte, geistliche Hülfe heran. Dem Kirchenfluch verfielen die Freigrafen Ludwig van der Becke, Johann von Hulschede, der mehrere Male in diese Lage kam, Tidemann Markt, Evert Kloit, der Stuhlherr und die Schöffen von Villigst, darunter der Pfarrer von Mengede selbst. Ellenlang sind die Schriftrollen darüber im Aachener Stadtarchive, aber der gewünschte Erfolg blieb aus. Tidemann Markt setzte 1464 in einem groben Briefe dem Abte des Martinsklosters auseinander, dass die Freigerichte vom Papste bestätigt seien und ihnen, nicht den Geistlichen, gebühre es über Menschenfleisch und Blut zu richten¹⁾. Erzbischof Johann II. von Trier, welcher Johann Hackenberg und Andere wiederholt mit geistlichen Strafen bedroht hatte, anerkannte 1489 selbst öffentlich die Erfolglosigkeit des Bannes und der Vorladungen gegen die Freigrafen vor den geistlichen Richter und suchte nun seinen Zweck durch strenge Strafen gegen seine ungehorsamen Unterthanen zu erreichen²⁾. Auch Frankfurt liess gegen Ende des Jahrhunderts mehrere Freigrafen kirchlich bestrafen, aber es ist bezeichnend, dass wenigstens in Einem Falle Erzbischof Hermann IV. selbst die über seinen Arnsberger Freigrafen Gerhard Struckelmann ergangene Sentenz aufhob³⁾.

Noch manche andere Freigrafen liessen den Kirchenbann über sich ergehen, wie Konrad Peckelhering, Heinrich Smet, Helmich Luning, ohne dass eine Wirkung bemerkbar ist. Nur Konrad Lindenhorst von Dortmund hat sich 1444 dem geistlichen Gericht gefügt, aber gegen ihn ging wahrscheinlich der Erzbischof von Köln selber vor⁴⁾.

Jedenfalls besass der kleinste Stuhlherr über seinen Freigrafen mehr Gewalt, als Kaiser und Kirche. Von dem Stuhlherrn hing zunächst die Ernennung ab, da er den zu belehnenden dem Könige oder dessen Stellvertreter vorschlug, ihn präsentirte. Nach der Arnsberger Reformation sollte das geschehen durch einen Brief mit anhängendem Siegel, in welchem der Stuhlherr die Bürgschaft über-

1) Zahlreiche Originale im Staatsarchiv zu Magdeburg und im Stadtarchiv zu Aachen.

2) Staatsarchiv Koblenz.

3) Usener S. 19 ff.

4) Fahne N. 245.

nahm, dass der Vorgeschlagene die erforderlichen Eigenschaften besitze. Aehnlich wurde es schon im vierzehnten Jahrhundert gehandhabt. Der Ernante ging häufig noch besondere Verpflichtungen gegen den Stuhlherrn ein. Heinrich von Kalvesbecke gelobte 1350 dem Magistrate von Koesfeld, nichts ohne dessen Zustimmung und Willen zu verhandeln und zu entscheiden und auf dessen Verlangen jederzeit seine Stelle niederzulegen¹⁾. Der Lippische Freigraf Albert Bock 1393 durfte ohne Genehmigung seines Stuhlherrn keine Schöffen machen²⁾ und musste ihm die Hälfte der Erträgnisse von Gehangenen abgeben. Auch der Freigraf der Stadt Münster versprach, wenigstens in späterer Zeit, ohne Wissen und Zustimmung von Bürgermeister und Rath keine Schöffen zu machen, Niemanden vorzuladen noch zu richten oder aus dem Rechte zu setzen³⁾. Die Dortmunder Freigrafen gelobten seit 1335 den Nutzen, welcher von der Freigrafenschaft falle, halb der Stadt und halb dem Grafen zu übergeben und kein Freiding auf allen Malstätten, als mit Genehmigung von Rath und Grafen zu halten⁴⁾.

Auch die Rechtsbücher lassen den Freigrafen ganz von dem Stuhlherrn abhängig erscheinen. Nach den 1430 zu Soest aufgestellten Gesetzen durfte er nur mit dessen Genehmigung Westfalen und Fremde zu Freischöffen machen und Vorladungen erlassen. Das letztere Gebot hielt die Arnberger Reformation aufrecht und fügte hinzu, er dürfe nur mit Willen der beiderseitigen Stuhlherren einen fremden Stuhl besitzen. Doch gestattete sie einem Freigrafen, dem sein Herr das Gericht verbiete, die Sache an einen anderen Freigrafen weiter zu geben. Wurde doch später in die Hegungsformeln für das Gericht neben dem Hinweis auf die königliche Belehrung noch die Wendung eingestellt, der Freigraf habe die Gewalt von dem Stuhlherrn⁵⁾. Als 1433 vor Heinrich von Valbert Appellation eingelegt und demgemäss Einstellung des Verfahrens verlangt wurde, entgegnete er, das könne er nur mit Bewilligung des Stuhlherrn thun, dem er darum schreiben wolle⁶⁾.

So waren die Freigrafen durchaus an ihre Stuhlherren gebunden, welche in den Briefschaften über die Vemeprocesses eine

¹⁾ Niesert II N. 27.

²⁾ Lipp. Reg. N. 1408.

³⁾ Stadtarchiv Münster.

⁴⁾ Frensdorff 98.

⁵⁾ Die Formeln in Abschnitt 57 verglichen mit Wig. A, dem Grossen und dem Koesfelder Rechtsbuch.

⁶⁾ Freyberg I, 329.

wichtige Rolle spielen. Zwar vermochte ihn der Stuhlherr nicht willkürlich abzusetzen, aber es genügte, dass er ihm jederzeit den Stuhl sperren und damit Gericht verbieten konnte. Die Anstellungen erfolgten wahrscheinlich überall auf Zeit und gegenseitige Kündigung, wie wir es von den Städten Soest, Dortmund und Münster wissen.

Wir besitzen mehrere Verträge, welche die Stadt Soest mit den von ihr angestellten Freigrafen abschloss, deren frühester bereits von 1361 ist. Der Freigraf hatte die Geschäfte der Freigrafenschaft zu besorgen und erhielt dafür die Hälfte der grossen Brüche und die kleinen unter einer halben Mark ganz, ausserdem jährlich 24 Mark und Tuch zu einem Paar Kleider, wie das übrige Gesinde der Stadt. Ausserdem musste er Kriegsdienst leisten, aber letztere Verpflichtung fiel in späteren Dienstabmachungen, welche auch die Besoldung theilweise anders regelten, weg¹⁾. Doch verlangte auch die Stadt Dortmund 1382 von ihrem Freigrafen, dass er gewappnet mit ausreite; sie zahlte ihm alle Quatember 14 Schillinge²⁾. Der Münsterische Freigraf erhielt jährlich 6 Ellen Tuch, wie die unteren städtischen Diener, nur im Weinempfang war er den höheren Stadtbeamten gleichgestellt. Auch er musste von den grösseren Gerichtseinkünften über fünf Mark die Hälfte an die Stadt abgeben. In der guten Zeit der Vemeegerichte waren die Einnahmen der Freigrafen, welche die berühmten Stühle besassen, gewiss sehr bedeutend; darüber später.

Der Freigraf musste frei und ehelich von Vater und Mutter geboren und unbescholten sein³⁾. Dass er auf westfälischer Erde geboren sein sollte, bestimmt ausdrücklich erst die Arnberger Reformation, war aber wohl immer selbstverständlich. Das Grosse Rechtsbuch will ausserdem vom Freigrafenamte ausgeschlossen wissen: Reiche, Arme, Dienstmannen, tolle Gecken (Narren) und Unwissende. Die Forderung, dass der Freigraf kein Dienstmann sein solle, war auch eine verhältnissmässig neue. Die Freigrafen

¹⁾ Tross N. 5 ff.

²⁾ Thiersch Hauptstuhl S. 25. Ueber die Verpflichtung des Warburger Freigrafen oben S. 157.

³⁾ Ein Mann, der in rechter Verbotung der heimlichen Acht steht und während der Zeit zum König zieht und Freigraf wird, ist von Rechtswegen kein Freigraf und sein Gericht ist ohne Giltigkeit, weil er den König betrogen hat; Weisthum am 29. April 1433 auf dem Königshofe in Dortmund gewiesen; Stadtarchiv Dortmund 1976, vgl. Thiersch Hauptstuhl 37.

des vierzehnten Jahrhunderts waren wohl grösstentheils Ministerialen, dagegen gehören die des fünfzehnten Jahrhunderts meist nicht dem rittermässigen Stande an. Doch finden sich unter ihnen auch Knappen, wie Bernt Duker, Stencke von Ruden, Kurt Hake u. A. Herzog Adolf von Berg präsentirte 1408 dem Könige Ruprecht einen »Knecht« zur Belehnung mit den limburgischen Freistühlen. Ruprecht fand, dass er zu jung sei für das Freigrafenamnt, welches über grosse Sachen zu richten habe¹⁾. Andererseits hört man manche spitzige Bemerkung über den niedrigen Stand, aus dem die Freigrafen hervorgingen. Die Erfurter wollten wissen, der Waldecker Freigraf Manhoff sei früher ein Karrenführer gewesen. Johann von Frankfurt meint von ihnen und den Freischöffen im Allgemeinen, sie seien kaum werth, Schweine zu hüten, und der Brief an den Bremer Rath nennt sie »unachtete lude«. Dem Anschein nach stammte jedoch die grössere Zahl aus den Städten, nicht vom Lande.

Die Siegel der Freigrafen, auch wenn sie nicht Knappen sind, hängen in der Regel vor denen der schildbürtigen Freischöffen. Doch ergab sich das aus der Sache selbst und den Freigrafen war dadurch kein höherer Rang zuerkannt. Ihre gesellschaftliche Stellung war im Gegentheil immer eine untergeordnete, sie gehören zum Gesinde, zur Dienerschaft ihrer Stuhlherren.

92. Abschnitt.

Die Freischöffen.

Bei der geringen Zahl der Stuhlfreien, die an manchen Stühlen wahrscheinlich ganz fehlten, war es nothwendig, zur Durchführung der Gerichtsbarkeit für Ersatz zu sorgen, und diesen bildeten die Freischöffen. Denn wenn wir sehen werden, dass zu dem echten Dinge die in der Grafschaft Eingesessenen verpflichtet waren, so lag für das gebotene Ding die Sache anders, und wer das echte Ding besuchte, war deswegen noch nicht Freischöffe. Ein solcher konnte man jedoch nur unter gewissen Bedingungen werden. Wann sich die Einrichtung der Freischöffen im späteren Sinne gebildet hat, wissen wir nicht. Jedenfalls sehr früh, denn alle die Ministerialen und Stadtbürger, welche bei Freigerichten auf dem Lande als mitwirkend erscheinen, müssen erst Freischöffen geworden, können

¹⁾ Auszug bei Kremer Akad. Beiträge II, 102; Orig. in Düsseldorf, Jülich-Berg 2.